



Förderkriterien für Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten innerhalb der „Woche der Kinderrechte“ vom April 2007

A. Vorbemerkung:

Entsprechend den Zielformulierungen im fortgeschriebenen Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“ unterstützt das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte und Aktionen, die der Sensibilisierung für die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte sowie zu deren Umsetzung dienen.

Im Jahr 2007 beginnend wird in Rheinland-Pfalz jeweils zum Weltkindertag am 20. September eines jeden Jahres über die Initiierung einer „Woche der Kinderrechte“ der Fokus auf ein konkretes Kinderrecht gerichtet. Durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen wird in jedem Jahr die „Woche der Kinderrechte“ einem ausgewählten Recht gewidmet.

Das jeweilige Motto mit einer Ideenskizze sowie schließlich die Projekte und Aktionen der Jugendämter in der „Woche der Kinderrechte“ werden auf der Seite www.kinderrechte.rlp.de veröffentlicht.

B. Förderkriterien:

1. Gegenstand der Förderung

Das Land fördert Aktionen und Projekte, die der Sensibilisierung und Umsetzung des jeweiligen Rechts dienen und in Trägerschaft von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder freier Initiativen durchgeführt werden. Die planerische Gesamtverantwortung für den Bereich der Aktionen und Projekte anlässlich der „Woche der Kinderrechte“ (Bedarfsfeststellung und Abstimmung mit bestehenden Maßnahmen),

das Antragsrecht sowie die Nachweisführung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz gegenüber dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen obliegt dem jeweils zuständigen Jugendamt.

2. Förderung

- Das Land stellt zur Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Sensibilisierung und Umsetzung des Mottos der „Woche der Kinderrechte“ dienen, unter Haushaltsvorbehalt ab dem Haushaltsjahr 2007 für jedes Jahr 30.000 € zur Verfügung.
- Die Jugendämter können für Projekte und Aktionen in der „Woche der Kinderrechte“ eine Landesförderung bis zu 60 % und maximal 3.000 € pro Jugendamtsbezirk beantragen. Veranstalten mehrere Jugendämter die „Woche der Kinderrechte“ gemeinsam, erhöht sich die Förderung von bis zu 60 % auf maximal 4.500 Euro für die Gesamtmaßnahme dieser Jugendamtsbezirke.
- Der zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 40 % der Projektkosten. Er kann entweder vom Antragsteller oder vom Maßnahmeträger erbracht werden. Möglich ist die Einwerbung von Sponsorengeldern (z.B. von Eigenbetrieben, Privatfirmen oder Einzelhandel).
- Die Landesförderung kann innerhalb eines Jugendamtsbezirks auf mehrere Projekte vor Ort verteilt werden.
- Eine nach diesen Förderkriterien geförderte Maßnahme kann nicht zusätzlich aus weiteren anderweitigen Förderprogrammen des Landes unterstützt werden.

C. Verfahren

1. Bis zum **01. März** eines jeden Jahres müssen die vollständigen Antragsunterlagen dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen zugeleitet werden. Als Antrag ist das Formblatt gem. Anlage 1 zu verwenden. Für jede einzelne Maßnahme innerhalb des Jugendamtbezirks ist ein gesonderter Antrag zu stellen. (Das Antragformular sowie die Anlagen 1 und 2 stehen auf der Internetseite www.kinderrechte.rlp.de als Download-Version zur Verfügung.)
2. Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.
3. Der Bewilligungsbescheid wird durch die Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Antragsschluss erstellt. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird einheitlich der **10. November** des jeweiligen Jahres festgelegt.

Mainz, September 2011